

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Tennisjugend im Tennisverband Mittelrhein e. V. sind alle Jugendlichen, die Mitglied eines dem Verband angeschlossenen Vereins sind, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter. Jugendlicher im Sinne der Jugendordnung ist, wer im Laufe des Kalenderjahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend des Tennisverbandes Mittelrhein führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen sowie im Haushaltsplan des TVM ihr zugewiesenen Mittel. Die rechtliche Verantwortung des Vorstandes sowie des Schatzmeisters (siehe § 8) bleibt unberührt.

Aufgaben der Jugend des Tennisverbandes Mittelrhein sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Tennisspiels und Förderung des Leistungsgedankens im Tennissport.
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- d) Entwicklung neuer Formen des Tennissportes, insbesondere von kindgemäßen Übungs- und Wettkampfformen.
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen und Schulen in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen.,
- f) Pflege der nationalen und internationalen Verständigung durch Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Landesverbänden und ausländischen Gruppen..

Die Tennisjugend führt ihre Arbeit ohne Bindung an Parteien und Konfessionen durch.

§ 3 Organe

Organe der Tennisjugend im TVM sind

- der Verbandsjugendtag
- der Verbandsjugendausschuss

§ 4 Verbandsjugendtag

- a) Die Verbandsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Tennisjugend im Tennisverband Mittelrhein. Sie bestehen aus je drei für die Dauer von zwei Jahren in den (4) Bezirken gewählten Vertreter –darunter 1 Jugendlicher - sowie den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses. Es sollen weibliche und männliche Vertreter benannt werden.
- b) Aufgaben der Verbandsjugendtage sind:
 - Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit,

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandsjugendausschusses.
 - Entgegennahme der Berichte des Verbandsjugendausschusses
 - Beratung und Verabschiedung des Jugend-Haushaltsplanes,
 - Entlastung des Verbandsjugendausschusses,
 - Wahl des Verbandsjugendausschusses (ausschl. der Bezirksjugendwarte),
 - Wahl der Delegierten zum Jugendtag der Sportjugend Nordrhein-Westfalen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Der ordentliche Verbandsjugendtag findet jedes Jahr statt. Er muss spätestens 3 Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag durchgeführt werden. Er wird vom Verbandsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge spätestens sechs Wochen vorher einberufen.
Auf Antrag eines Drittels der Delegierten der Bezirke oder eines mit mehr als 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Verbandsjugendausschusses muss ein ordentlicher Verbandsjugendtag mit 6 Wochen Frist schriftlich einberufen werden.
- d) Der Verbandsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
Der Verbandsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die gewählten Vertreter der Bezirke und die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- g) Anträge müssen vier Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Verbandsjugend-Ausschuss-Vorsitzenden vorliegen. Abgelehnte Anträge dürfen frühestens nach Ablauf von zwei Jahren wieder eingebracht werden.

§ 5 Verbandsjugendausschuss

- a) Der Verbandsjugendausschuss besteht aus:
dem Vorsitzenden (Verbandsjugendwart) und seinem Stellvertreter (stellv. Vorsitzender), mindestens drei Beisitzern und zwei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind sowie aus den Bezirksjugendwarten. Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
- b) Der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses vertritt die Interessen der Verbandsjugend nach innen und außen.

Jugendordnung des TENNISVERBANDES MITTEL RHEIN e.V.

- c) Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses werden vom Verbandsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Verbandsjugendausschusses im Amt. Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung zum Verbandsjugendwart durch den ordentlichen Verbandstag des TVM. Bestätigt dieser die Wahl nicht, muss der Verbandsjugendtag eine Neuwahl vornehmen.
- d) In den Verbandsjugendausschuss ist jeder beim Verbandjugendtag Stimmberechtigte wählbar.
- e) Der Verbandsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und seiner Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Verbandsjugendtages. Der Verbandsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Verbandsjugendtag und dem Vorstand des TVM verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Verbandsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Verbandsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Tennisverbandes Mittelrhein.

§ 6 Gültigkeit

Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz für die Bezirke, Kreise und für die Vereine im TVM.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Verbandsjugendtag oder von einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und des Vorstandes des TVM.

§ 8 Finanzbestimmungen

Die im Haushaltsplan des TVM für die Jugendarbeit ausgewiesenen Mittel (einschl. der öffentlichen Mittel) werden vom Verbandsjugendtag in einem Haushaltsplan beraten und verabschiedet. Verwahrung und Verbuchung der Mittel obliegt dem Schatzmeister des TVM

§ 9 Rechts- und Disziplinarangelegenheiten

In Rechtsangelegenheiten sowie in Disziplinarsachen (z.B. Berufungen gegen Entscheidungen des Verbandsjugendausschusses bzw. – Jugendwartes) ist die Rechtskommission des TVM zuständig.

Köln, den 01.01.1976 mit Änderungen vom 10.01.1983 **bzw. 28.02. 2012**
